



## Botschaft

Datum 5. Februar 2013

Nr. 21

### **Genehmigung von Statutenänderungen der Genossenschaft Alterssiedlung**

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft ersucht der Stadtrat namens im Auftrag der Genossenschaft Alterssiedlung den Gemeinderat um nachträgliche Genehmigung der Statutenänderungen der Genossenschaft Alterssiedlung aus dem Jahr 2007 sowie um Abänderungen am Grundstückabtretungsvertrag aus dem Jahr 1964.

#### *Ausgangslage*

Seit 27. März 1963 besteht in Frauenfeld die Genossenschaft Alterssiedlung Frauenfeld. Die Genossenschaft bezweckt seit ihrer Gründung in gemeinnütziger Weise, betagten Einwohnerinnen und Einwohnern von Frauenfeld preiswerte Kleinwohnungen zu verschaffen. In der Urnenabstimmung vom 28. Juni 1964 stimmte die Frauenfelder Bevölkerung dem Vorhaben zu (vgl. Abstimmungsbotschaft über Landabtretung und Beitragsleistung für den Bau einer Alterssiedlung vom 27. Mai 1964). Die Genossenschaft betreibt in Frauenfeld inzwischen drei Siedlungen „Reutenen“ (42 Wohnungen), „Kesselstrasse“ (43 Wohnungen), sowie „Wellhau-serweg“ (8 Wohnungen). Die Wohnungen werden zu günstigen Preisen vermietet und erfreuen sich grosser Beliebtheit.

Die knapp 100 Wohnungen der Genossenschaft Alterssiedlung werden bei Bedarfsberichten und Bedarfsplanungen der Stadt Frauenfeld berücksichtigt; sie decken das Bedürfnis nach günstigen Alterswohnungen hervorragend ab und sind in dem Sinne auch eine gute Alternative zu wesentlich teureren Plätzen in Institutionen. Bei Pflegebedürftigkeit werden entsprechende Personen durch die Spitex Frauenfeld (oder auch private Anbieter) betreut. Bei Bedarf stehen den Bewohnerinnen und Bewohnern der Alterssiedlungen auch weitere Angebote zur

Verfügung, wie namentlich der Mahlzeitendienst des Gemeinnützigen Frauenvereins. In allen Siedlungen sind Hauswarte vor Ort, welche über die eigentliche Tätigkeit als Hauswart kleinere Betreuungsaufgaben übernehmen.

#### *Landgeschäfte 1964 und 1972*

An den Bau der ersten Alterssiedlung Reutenen gewährte die Stadt Frauenfeld nach Zustimmung des Volkes in der Urnenabstimmung vom 28. Juni 1964 einen einmaligen Beitrag von 700'000 Franken und stellte das Land unentgeltlich zur Verfügung.

Am 31. Mai 1972 bewilligte der Gemeinderat Frauenfeld einen Kredit von 120'000 Franken für die Projektierung einer weiteren Alterssiedlung. Im August 1972 unterbreitete der Stadtrat Frauenfeld dem Gemeinderat in der Folge eine weitere Botschaft mit dem Antrag auf Landkauf an der Kesselstrasse (heutiger Standort der Alterssiedlung Kesselstrasse) mit gleichzeitig unentgeltlicher Landabtretung an die Genossenschaft Alterssiedlung. Die Aufwendungen für den Erwerb des Baulandes (inkl. Abbruch von zwei bestehenden Gebäuden) beliefen sich auf 96'000 Franken.

#### *Erforderliche Zustimmung des Gemeinderates zu Statutenänderungen*

In der Abstimmungsbotschaft aus dem Jahre 1964 wurde festgehalten, die Genossenschaft Alterssiedlung dürfe die §§ 2, 3, 10, 20, 28 und 29 der Statuten ohne Zustimmung des Gemeinderates Frauenfeld nicht ändern.

Diese Verpflichtung wurde in der Folge nicht nachträglich in die bereits am 27. März 1963 genehmigten Statuten aufgenommen und war daher dem Vorstand der Genossenschaft Alterssiedlung nicht bekannt, als an der Jahresversammlung vom 8. Mai 2007 die Statuten geändert wurden.

Im Zusammenhang mit möglichen neuen Landkäufen wurden in Jahren 2009 / 2010 Nachforschungen getätigt und namentlich die ursprünglichen Kaufverträge konsultiert. Erst damals wurde festgestellt, dass eine Verpflichtung bezüglich Genehmigung von Statutenänderungen besteht und diese unter Ziff. 3 der weiteren Bestimmungen in den Kaufvertrag bezüglich der Liegenschaft an der St. Gallerstrasse (heute Siedlung Reutenen) aufgenommen worden war.

#### *Statutenänderung der Genossenschaft Alterssiedlung*

Die Überarbeitung der seit 1963 unveränderten Statuten drängte sich aus verschiedenen Gründen auf. Anlass war namentlich der Umstand, dass diverse Genossenschafter unbekanntem Aufenthaltes waren und eine Bereinigung des Genossenschaftskapitals vorgenommen werden musste („nachrichtenlose Vermögen“). Eine Anpassung war zudem aufgrund neuer

Auflagen des Departementes für Finanzen und Soziales notwendig für die auch künftige Gewährung der Steuerbefreiung (vgl. Beilage Revision der Statuten „Genossenschaft Alterssiedlung Frauenfeld“).

Die neuen Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. Mai 2007 genehmigt und traten sofort in Kraft.

Niemandem war zu diesem Zeitpunkt bewusst, dass für die Änderung von §§ 3, 10, 20, 28 und 29 vorgängig die Genehmigung des Gemeinderates Frauenfeld hätte eingeholt werden müssen.

Der Vorstand der Genossenschaft Alterssiedlung (namentlich: Michael Lerch als Präsident, Marcel Olbrecht als Vizepräsident, Hugo Menzi als Kassier sowie Elsbeth Aepli Stettler, Stadträtin und vom Stadtrat delegiert) entschuldigt sich formell für dieses Versehen. Der den neuen Statuten anhaftende Mangel soll nun behoben werden. Es wird um nachträgliche Genehmigung der Statutenänderungen durch den Gemeinderat ersucht und gleichzeitig beantragt, dass auf die künftige Genehmigungspflicht verzichtet wird. Die Genehmigungspflicht diene als Sicherheit, damit die Genossenschaft keine spekulativen Absichten verfolgen oder die Wohnungen zweckentfremden konnte (vgl. Abstimmungsbotschaft 1964, S. 9). Nachdem die Genossenschaft seit nun bald 50 Jahren besteht und noch immer günstige Wohnungen für Seniorinnen und Senioren zur Verfügung stellt, ist der Tatbeweis erbracht, so dass in Zukunft auf diese auf Genehmigungspflicht verzichtet werden kann.

#### *Begründung für Genehmigung der Statutenänderungen*

Nachfolgend werden die verschiedenen Änderungen, zu welchen die Zustimmung des Gemeinderates beantragt wird, kurz erläutert.

#### § 3

Ein eigentliches Vermietungsreglement wurde vom Vorstand nie erstellt, weshalb diese Pflicht in den Statuten nun gestrichen wurde. Die Vermietung erfolgt sinngemäss nach den im Jahr 1964 definierten Kriterien (Mindestalter 65 Jahre etc.; der damals geforderte bisherige Wohnsitz in Frauenfeld ist heute nur ein Kriterium, wenn es mehrere Bewerbungen für eine Wohnung gibt.).

#### § 10

Hier wurde neu in Absatz 2 aufgenommen, dass gemäss § 6 Abs. 1 ausgeschlossene Genossenschafter (namentlich ausgeschlossen können Genossenschafter werden, welche Adressänderungen dem Vorstand nicht melden und denen Mitteilungen postalisch nicht zugestellt wer-

den können) ihre Rechte verlieren und die entsprechenden Anteilscheine als Spende zu Gunsten der Genossenschaft verwendet werden. Diese Änderung war nötig, da nach über 40 Jahren des Bestehens der Genossenschaft immer mehr Genossenschafter postalisch nicht mehr erreicht wurden und mit einem vernünftigen Aufwand die entsprechenden Personen bzw. deren Erben nicht mehr eruiert werden konnten. Aufgrund dieser Statutenänderung wurde im Jahr 2009 ein Inserat in der Thurgauer Zeitung geschaltet mit einer Liste sämtlicher nicht mehr bekannter Genossenschafter verbunden mit dem Aufruf um Rückmeldung (vgl. Inserat in Thurgauer Zeitung vom 14.09.2009). In der Folge konnte die Genossenschaft Alterssiedlung ihr Register der Genossenschafter bereinigen. Als „nachrichtenloses“ Vermögen wurde ein Betrag von rund Fr. 165'000 eruiert, welcher dem Genossenschaftskapital in den Folgejahren als Spenden zufloss.

#### § 29

Diese Änderung erfolgte aufgrund einer Auflage des Departementes für Finanzen und Soziales und war für die weitere Gewährung der Steuerbefreiung zwingend erforderlich.

#### *Zusammenfassung*

Der Stadtrat bittet namens des Vorstandes der Genossenschaft Alterssiedlung um nachträgliche Genehmigung der Statutenänderungen sowie gleichzeitig um Verzicht der Genehmigungspflicht für die Zukunft.

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgende

**Anträge:**

1. Die von der Genossenschaft Alterssiedlung am 8. Mai 2007 geänderten Statuten werden mit Bezug auf §§ 3, 10 und 20 nachträglich vom Gemeinderat genehmigt.
2. Die gemäss Urnenabstimmung vom 28. Juni 1964 vorgeschriebene Verpflichtung zur Genehmigung von Statutenänderungen der §§ 2, 3, 10, 20, 28 und 29 wird aufgehoben.

- - -

Die Vorlage geht an das Büro des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragsstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 5. Februar 2013

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtmann

Der Stadtschreiber

Beilage:

- Statuten Genossenschaft Alterssiedlung Frauenfeld (bisherige Statuten, Vorschlag neue Statuten, genehmigt an der Jahresversammlung vom 8. Mai 2007)

Beilagen für GPK:

- Abstimmungsbotschaft aus dem Jahr 1964
- Abtretungsvertrag aus dem Jahr 1964
- Abstimmungsbotschaft aus dem Jahr 1972
- Inserat in Thurgauer Zeitung vom 14.09.2009

## Revision der Statuten "Genossenschaft Alterssiedlung Frauenfeld"

bereinigt aufgrund Vorstandssitzung vom 06.12.2006

Frauenfeld, 05.01.2007

Bisherige Statuten	Vorschlag neue Statuten	Bemerkungen
<b>I. Name, Sitz und Zweck</b>		
<b>§ 1</b>		
Unter dem Namen „Genossenschaft Alterssiedlung Frauenfeld“ besteht mit Sitz in Frauenfeld eine Genossenschaft im Sinne des Titels 29 des schweizerischen Obligationsrechts.	unverändert	
<b>§ 2</b>		
Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral und erstrebt keinen Gewinn. Sie bezweckt, in gemeinnütziger Weise betagten Einwohnern von Frauenfeld preiswerte Kleinwohnungen zu verschaffen.	unverändert	
<b>§ 3</b>		
Die Vermietung der Wohnungen erfolgt durch den Vorstand nach besonderem Reglement, das von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Mietzinse sind so festzusetzen, dass dieselben ausreichen	Die Vermietung der Wohnungen erfolgt durch den Vorstand. Die Mietzinse sind so festzusetzen, dass dieselben ausreichen	Es gibt bis heute kein derartiges Reglement.
a) für die Bezahlung von Hypotheken- oder Darlehenszinsen;	unverändert	
b) für Deckung sämtlicher Ausgaben der Genossenschaft sowie aller Kosten, die für den guten Unterhalt der Anlage erforderlich sind;	unverändert	

c) zur Ausrichtung einer Zuweisung an die Genossenschafter, welche eine jährliche Verzinsung des Genossenschaftskapitals von 2% nicht übersteigen darf;	unverändert	
d) zur Vornahme angemessener Abschreibungen und zur Äufnung der Reserven und Fonds.	unverändert	
<b>II. Mitgliedschaft</b>		
<b>§ 4</b>		
Genossenschafter können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.	unverändert	
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Übernahme eines oder mehrerer Anteilscheine.	Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Beitrittserklärung und der Erwerb eines oder mehrerer Anteilscheine.	Klare Formulierung, dass man mit Beitrittserklärung und Erwerb des Anteilscheins noch nicht automatisch Genossenschafter wird. Es braucht den Vorstandsbeschluss.  In § 11 wird festgehalten, dass ab 01.07.2007 nur noch Anteilscheine von Fr. 500.00 ausgegeben werden. Somit müssen neue Genossenschafter ab Juli 2007 mind. Fr. 500.00 bezahlen.
Die Aufnahme wird durch Beschluss des Vorstandes vollzogen.	Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.	bessere Formulierung
Ein Genossenschafter kann im Maximum 300 Anteilscheine erwerben.	unverändert	Mit den ab 01.07.2007 auf Fr. 500.00 erhöhten Anteilscheinen kann ein einzelner Genossenschafter sich somit neu mit bis zu maximal Fr. 150'000.00 beteiligen. Abgesehen davon, dass dies wohl kaum der Fall sein wird, könnte der Vorstand die Beherrschung durch einen derartigen Kapitalgeber noch damit verhindern, dass der Aufnahme dieser Person als Genossenschafter nicht zugestimmt wird (vorheriger Absatz).

<b>§ 5</b>		
Die Übertragung bzw. Abtretung von Anteilscheinen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.	Die Übertragung von Anteilscheinen begründet keine Mitgliedschaft. Als Genossenschafter gilt nur, wer gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung mit Beschluss des Vorstandes aufgenommen wurde.	Klare Formulierung, dass man mit Erwerb des Anteilscheins noch nicht automatisch Genossenschafter wird. Es braucht die Beitrittserklärung und den Vorstandsbeschluss. Wer also einen Anteilschein erbt, ist noch längst nicht Genossenschafter.
<b>§ 6 Abs. 1</b>	<b>§ 6 Abs. 1</b>	
Dem Vorstand steht das Recht zu, Aufnahme gesuche in die Genossenschaft sowie Gesuche um Genehmigung der Übertragung bzw. Abtretung von Anteilscheinen ohne Grundangabe verweigern.	Dem Vorstand steht das Recht zu, Aufnahme gesuche in die Genossenschaft ohne Grundangabe verweigern.	Kürzere Formulierung, da es keine Gesuche um Genehmigung der Übertragung mehr gibt, sondern solche Personen ein ganz normales Beitritts gesuch stellen müssen.
Er kann ferner Mitglieder im Sinne von Art. 846 Abs. 2 OR ausschliessen.	Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen.	Art. 846 OR wird „ausgedeutet“, dort ist der Ausschluss aus wichtigen Gründen erwähnt.
	Ausgeschlossen werden insbesondere Genossenschafter, welche Adressänderungen dem Vorstand nicht melden und denen Mitteilungen postalisch nicht zugestellt werden können.	Neu besteht eine Mitwirkungspflicht der Genossenschafter, Adressänderungen zu melden, damit es nicht mehr Sache der Genossenschaft ist, die Genossenschafter zu suchen.
Den Abgewiesenen steht das Recht zu, innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren, welche endgültig entscheidet.	Gegen Entscheide über die Nichtaufnahme von neuen Mitgliedern und den Ausschluss bestehender Mitglieder kann innert 30 Tagen ab Zustellung des Entscheides Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden.	Bessere Formulierung, inhaltlich gleich.
Dem Ausgeschlossen steht innert dreier Monate die Anrufung des Richters offen.	unverändert	



<b>§ 7</b>	<b>§ 7</b>	
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss des Genossenschafters. Bei juristischen Personen erlischt sich auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.	unverändert	
<b>§ 8</b>	<b>§ 8</b>	
Der Austritt aus der Genossenschaft kann, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.	unverändert	
<b>§ 9</b>	<b>§ 9</b>	
Beim Ableben eines Genossenschafters gehen die Rechte an dessen Erben über.	Beim Ableben eines Genossenschafters gehen die Rechte aus den Anteilscheinen an dessen Erben über..	Klar formuliert, dass nur das Recht aus dem Anteilschein, d.h. der Geldwert vererbt wird. Um Genossenschafter zu werden braucht es Beitrittserklärung und Vorstandsbeschluss.
Können sich die Erben über die Zuteilung der Anteilscheine nicht verständigen, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.	unverändert	
	Die Erben bzw. der gemeinsame Vertreter haben innert eines Jahres ab dem Tod des Erblassers der Genossenschaft  a) eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen, um Genossenschafter zu werden oder  b) schriftlich die Rückzahlung der Anteilscheine zu verlangen.	neu

	Erfolgt innert dieser Frist keine Meldung, verlieren sie sämtliche Rechte und die entsprechenden Anteilscheine werden als Spende zu Gunsten der Genossenschaft verwendet.	
<b>§ 10 Abs. 1</b>	<b>§ 10 Abs. 1</b>	
Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile austretender Mitglieder erfolgt auf Ende des dritten dem Erlöschen der Mitgliedschaft folgenden Geschäftsjahres.	unverändert	
	Gemäss § 6 Abs. 1 ausgeschlossene Genossenschafter verlieren ihre Rechte und die entsprechenden Anteilscheine werden als Spende zu Gunsten der Genossenschaft verwendet.	neu
<b>§ 10 Abs. 2</b>	<b>§ 10 Abs. 2</b>	
Vorzeitige Rückzahlung mit Bewilligung des Vorstandes bleibt vorbehalten. Dem ausgeschiedenen Genossenschafter oder dessen Erben werden die Anteilscheine zum bilanzmässigen Wert des Auszahlungsjahres, unter Ausschluss der Reserven, höchstens aber zum Nennwert ausbezahlt.	unverändert	
<b>§ 10 Abs. 3</b>	<b>§ 10 Abs. 3</b>	
Im übrigen haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch am Genossenschaftsvermögen.	unverändert	

<b>III. Genossenschaftskapital</b>		
<b>§ 11</b>	<b>§ 11</b>	
Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der ausgegebenen Anteilscheine von je Fr. 100.00. Der Vorstand kann Zertifikate ausstellen.	Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der ausgegebenen Anteilscheine von je Fr. 100.00. Ab 01.07.2007 werden nur noch Anteilscheine von Fr. 500.00 ausgestellt. Der Vorstand kann Zertifikate ausstellen.	Der Aufwand für Kleinst-Genossenschafter ist so gross, dass inskünftig mind. Fr. 500.00 gezeichnet werden müssen (vgl. Bemerkung zu § 5). Bisherige Genossenschafter sind aber nicht verpflichtet, weitere Anteilscheine hinzu zu kaufen.
<b>§ 12</b>		
Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur ihr Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit und Nachschusspflicht der Genossenschaft ist ausgeschlossen.	unverändert	
<b>IV. Organe</b>		
<b>§ 13</b>		
Die Organe der Genossenschaft sind: a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand c) Die Kontrollstelle		
<b>a) Generalversammlung</b>		
<b>§ 14</b>		
Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens 5 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres stattzufinden.	Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres stattzufinden.	Die GV kann neu auch noch im Juni erfolgen.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden entweder schriftlich oder durch die Publikationsorgane. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung und nach den Bestimmungen von § 31 erlassen werden.	unverändert	

<p><b>§ 15</b></p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Kontrollstelle, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Begehren sind zu begründen.</p> <p>Die Einberufung der a.o. Generalversammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang eines Begehrens beim Vorstand zu erfolgen. Für die Einladung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Generalversammlung.</p>	unverändert	
<p><b>§ 16</b></p>		
<p>Der Präsident oder - bei dessen Verhinderung - ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Generalversammlung.</p>		
<p>Das Protokoll führt der Aktuar. Dieses ist vom Präsidenten, dem Protokollführer und den Stimmenzähler zu unterzeichnen.</p>	<p>Das Protokoll führt der Aktuar. Dieses ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p>Die Vorschrift, dass die Stimmenzähler mitunterschreiben kann aufgehoben werden.</p>
<p><b>§ 17</b></p>		
<p>Der Generalversammlung liegen insbesondere folgende Geschäfte zur Erledigung ob:</p> <p>a) Genehmigung des Protokolls;</p> <p>b) Genehmigung des Geschäftsberichts und Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichts der Kontrollstelle;</p> <p>c) Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinns im Rahmen von § 3, lit. c, vorn;</p>	weitgehend unverändert	



<b>§ 18</b>		
<p>In der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme. Bei Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen, schriftlich bevollmächtigten Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.</p>		
<b>§ 19</b>		
<p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>		
<b>b) Vorstand</b>		
<b>§ 20</b>		
<p>Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus mindestens 7 Personen, welche von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Dem Stadtrat Frauenfeld steht das Recht zu, zwei Vertreter der Gemeinde in den Vorstand abzuordnen. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten der von der Generalversammlung gewählt wird. Mit Ausnahme der Vertreter öffentlicher Körperschaften und juristischer Personen müssen die Mitglieder des Vorstandes Genossenschafter sein.</p>	unverändert	

<b>§ 21</b>		
Der Vorstand leitet die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt sie nach aussen. Der Vorstand hat alle, nicht andern Organen vorbehaltenen Befugnisse.	unverändert	
<b>§ 22</b>		
Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. In diesem Fall ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.	unverändert	
<b>§ 23</b>		
Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Der Vorstand kann einzelne Geschäfte an Dritte delegieren.	unverändert	

<b>c) Kontrollstelle</b>		
<b>§ 24</b>		
Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und einem Ersatzmann, welche von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind wieder wählbar. Die Kontrollstelle kann auch einer juristischen Person übertragen werden.	unverändert	
<b>§ 25</b>		
Der Kontrollstelle kommen die Befugnisse und Pflichten nach OR Art. 907 bis 909 zu. Sie hat dem Vorstand zu Handen der ordentlichen Generalversammlung mindestens 30 Tage vor derselben einen schriftlichen Bericht mit Antrag einzureichen. Sie ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.	unverändert	
<b>V. Rechnungswesen</b>		
<b>§ 26</b>		
Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnung muss bis spätestens 1. April des folgenden Jahres dem Kontrollorgan vorgelegt werden.	unverändert	



<b>VI. Statutenänderung und Auflösung der Genossenschaft</b>		
<b>§ 27</b>		
Statutenänderungen können von jeder Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag eines Genossenschafters hin vorgenommen werden. Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Art. 889 OR bleibt vorbehalten.	unverändert	
<b>§ 28</b>		
Die Auflösung der Genossenschaft kann nur an einer Generalversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Genossenschaftler beschlossen werden. Die Generalversammlung hat in diesem Fall gleichzeitig die Personen zu bestimmen, welche mit der Liquidation beauftragt sind. Die Liquidation erfolgt im übrigen nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.	unverändert	

<b>§ 29</b>	<b>§ 29</b>	
Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung des einbezahlten Betrages auf die Anteilscheine einen Überschuss, so wird dieser der Munizipalgemeinde Frauenfeld zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stellt.	Ergibt die Liquidation nach Tilgung sämtlicher Schulden einen Überschuss wird dieser der Stadt Frauenfeld zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt.	Gemäss Schreiben des Departementes für Finanzen und Soziales vom 16. Februar 2005 ist für die weitere Gewährung der Steuerbefreiung § 29 zu ändern. Die Rückzahlung der Anteilscheine an die Genossenschaftsmitglieder im Falle der Liquidation widerspreche den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung. Die neue Formulierung erfüllt die Forderung vom Kanton. In der Praxis würde dies bedeuten, dass die Rückzahlung der Anteilscheine vor dem Beschluss der Liquidation erfolgen muss. Im Rahmen der eigentlichen Liquidation wären keine Rückzahlungen mehr möglich.
<b>VII. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>§ 30</b>		
Die Vorstandsmitglieder dürfen mit Ausnahme der eigentlichen Geschäftsleitung in keinem Anstellungsverhältnis zur Genossenschaft stehen noch Entschädigungen erhalten, die über den blossen Ersatz ihrer Spesen und eine angemessene Vergütung für die Besorgung besonderer Aufträge hinausgehen. Der Vorstand ernennt einen Verwalter (Geschäftsführer), der nicht gleichzeitig Präsident der Genossenschaft oder mit ihr organisatorisch oder finanziell verbundener Unternehmer sein darf.	Die Vorstandsmitglieder dürfen keine Entschädigungen erhalten, die über den blossen Ersatz ihrer Spesen und eine angemessene Vergütung für die Besorgung besonderer Aufträge hinausgehen.	Die Ehrenamtlichkeit ist wichtig für die Gewährung der Steuerbefreiung. Die Funktion des Verwalters wird nicht mehr erwähnt (Anpassung an tatsächliche Praxis).

<b>§ 31</b>		
<p>Publikationsorgane der Genossenschaft sind die „Thurgauer Zeitung“, „Thurgauer Volkszeitung“, „Thurgauer AZ“ und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Zirkular oder die drei erstgenannten Publikationsblätter.</p>	<p>Publikationsorgane der Genossenschaft sind die „Thurgauer Zeitung“, und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Zirkular oder Publikation in der „Thurgauer Zeitung“</p>	<p>Anpassung an die Tatsache, dass in Frauenfeld als Tageszeitung einzig noch die Thurgauer Zeitung existiert.</p>
<b>§ 32</b>		
<p>Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. März 1963 genehmigt worden.</p>	<p>Die vorstehenden Statuten ersetzen die Gründerstatuten vom 27. März 1963. Sie wurden an der Generalversammlung vom 08. Mai 2007 genehmigt und treten per sofort in Kraft.</p>	